

RS Vwgh 1997/1/28 95/14/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litc;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, daß der Erwerb unter den auf dem Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen verschafft werden kann, es ist jedoch darauf abzustellen, ob sich die betreffenden Person durch ARBEITSLEISTUNGEN den Unterhalt verschaffen kann (Hinweis E 21.11.1990, 90/13/0129).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140125.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at